

Pro & Contra geistigen Eigentums in sozialen Netzwerken

Fabian Martinovic

Eine Arbeit erstellt im Rahmen von



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Wie ist es zur Urheberrechtsdiskussion gekommen?	2
3.	Der Begriff des geistigen Eigentums	3
3.1	Eigentumsbegriff.....	3
3.2	Geistiges Eigentum als Begriff	5
4.	Wie sieht das Urheberrecht in Deutschland aus?	7
5.	Wie stehen Deutschlands Parteien zum Urheberrecht?	8
5.1	CDU/CSU.....	8
5.2	SPD	8
5.3	FDP	9
5.4	Bündnis 90/Die Grünen	10
5.5	Die Piraten	11
5.6	Die Linke.....	12
6.	Argumente für und gegen den Schutz geistigen Eigentums.....	13
7.	Fazit.....	15
8.	Quellenverzeichnis	16

1. Einleitung

In den letzten Jahren kam immer mehr die Diskussion über geistiges Eigentum auf. Illegale Plattformen im Internet erlebten ihre aufstrebendsten Zeiten, aber auch ihren Fall. Medien berichteten immer wieder über das Problem des Urheberrechts. In diversen Polittalks fanden Diskussionen über mögliche Änderungen am deutschen Urheberrecht statt und politische Parteien stritten über entsprechende Gesetzesänderungen. Für die größten Schlagzeilen sorgten dabei die Abschaltung der Plattformen Napster, The Pirate Bay, kino.to und jüngst Megaupload bis hin zum politischen Siegeszug der Piratenpartei. Die Gründer der o.g. Plattformen mussten sich den Gerichten stellen und bekamen entsprechende Strafen. So wurde z.B. Dirk B., Gründer der Plattform kino.to, zu mehr als vier Jahren Haft wegen Urheberrechtsverletzungen verurteilt.¹ Aber auch Gesetzesänderungen wie z.B. ACTA (Anti-Counterfeiting Trade Agreement, *deutsch: Anti-Produktpiraterie-Handelsabkommen*) sorgten für große Aufregung und wurden durch massenhafte Proteste innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten nicht verabschiedet. Teilweise wurde die Entscheidung darüber verschoben.

Diese Hausarbeit untersucht das Problem des geistigen Eigentums in sozialen Netzwerken. Denn besonders in sozialen Netzwerken wie z.B. Facebook, studiVZ usw. werden Beiträge mit Inhalten, die unter das geistige Eigentum fallen, geteilt oder gepostet. Den Nutzern ist dabei oftmals nicht bewusst, dass sie fremdes Eigentum verwenden ohne direkt darauf hinzuweisen. Ebenso ist vielen Nutzern nicht bewusst, dass sie durch Einstellen eigener Inhalte ihre Nutzungsrechte an das soziale Netzwerk übertragen, womit dieses theoretisch Geld verdienen könnte.

Um die auftretenden Probleme genauer zu erörtern wird zu Beginn geschaut, wie es überhaupt zu der Urheberrechtsdiskussion gekommen ist (Kap. 2). Im Anschluss folgt ein Überblick über die Begriffe des Eigentums bzw. geistigen Eigentums (Kap. 3). Es werden dabei Arbeitsdefinitionen hinzugezogen, die aus verschiedenen Quellen eine für diese Hausarbeit allgemeingültige Definition des Begriffs des geistigen Eigentums erstellen. Anschließend werden Fragen geklärt wie z.B. die aktuelle Urheberrechtslage in Deutschland aussieht (Kap. 4) und wie die politischen Parteien Deutschlands zum Urheberrecht stehen (Kap. 5). Die Erörterung des Problems über die Parteien wurde deshalb gewählt, weil die Diskussion über

¹ vgl. <http://www.express.de/digital/dirk-b---39--verurteilt-vier-jahre-haft-fuer-kino-to-chef-2492,16381852.html> , Zugriff: 27.10.2012

geistiges Eigentum besonders durch die Gesetzgebung definiert wird. Schließlich gibt Kapitel 6 Argumente für bzw. gegen den Schutz geistigen Eigentums. Die Hausarbeit schließt mit einem Fazit, in dem eine Antwort auf die Frage gegeben wird, ob geistiges Eigentum in sozialen Netzwerken nun geschützt werden sollte oder nicht (Kap. 7).

2. Wie ist es zur Urheberrechtsdiskussion gekommen?

Wird die Zeit, bevor das Internet für die Allgemeinheit zugänglich war, betrachtet, stellt man fest, dass es kaum Urheberrechtsdiskussionen gab. Wer in Besitz eines Kassettenrekorders war konnte Lieder aus dem Radio aufnehmen. Da diese Kassetten als Privatkopie galten und nicht weiterverkauft wurden, war dieses Vorgehen legal. Mit dem Siegeszug des Internets und besonders des Filesharings starteten die ersten größeren Diskussionen und polizeiliche Ermittlungen gegen einzelne Personen fanden statt. Als vor einigen Jahren soziale Netzwerke, wie Facebook oder studiVZ, anfangen aus dem Boden zu sprießen, kam auch hier wieder die Diskussion über das Urheberrecht auf. Da soziale Netzwerke von Beiträgen der Benutzer leben, wurde die Frage gestellt, ob diese Benutzer überhaupt das Recht haben, fremde Inhalte ohne eine weitere Quellenangabe zu nutzen. Eine weitere Frage stellte sich in Bezug auf die eigenen Inhalte eines Benutzers und wieso jeder Benutzer – laut den AGBs des Netzwerks – dem sozialen Netzwerk Nutzungsrechte an ihren eigenen Daten/ Dateien einräumen müssen um Mitglied dieses Netzwerks zu werden? In Anbetracht dieser Frage, muss sich auch die Politik die Frage stellen, ob das Urheberrecht nicht an die veränderten Anforderungen der digitalen Welt angepasst werden muss.

3. Der Begriff des geistigen Eigentums

In diesem Kapitel wird anhand verschiedener Eigentumsdefinitionen eine eigene Arbeitsdefinition für den Begriff des Eigentums (Abs. 3.1) erstellt. Anschließend wird der Begriff des geistigen Eigentums (Abs. 3.2) genauer betrachtet und ebenfalls eine Arbeitsdefinition erstellt.

3.1 Eigentumsbegriff

Dieses Unterkapitel zieht bereits vorhandene Definitionen des Eigentumsbegriffs heran, z.B. aus dem Brockhaus, aus dem Grundgesetz oder auch dem BGB. Anschließend wird eine für diese Hausarbeit gültige Arbeitsdefinition erstellt.

Definition laut Brockhaus:

Wird der Brockhaus herangezogen, so ist unter dem Begriff des Eigentums folgende Erklärung zu finden: „Eigentum, das, umfassende Besitz-, Verfügungs und Nutzungsmacht über eine Sache im Unterschied zur tatsächl. Gewalt über sie (Besitz). In Dtl. ist das E. gewährleistet mit der Begrenzung, dass „der Gebrauch des E. zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll“ (Artikel 14 GG). In Dtl. ist Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig – geistiges E. → Urheberrecht.“² Aus dieser Definition ist zu entnehmen, dass Enteignung in Deutschland möglich ist. Sie muss jedoch zum Wohle der Allgemeinheit dienen.

Definition laut Grundgesetz:

Laut Grundgesetz Artikel 14 wird Eigentum wie folgt definiert: „(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“³ Auch hier fällt auf, dass das Eigentum dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll.

² Der Brockhaus in einem Band, 8. Auflage, Leipzig/Mannheim, F.A. Brockhaus GmbH, 1998

³ http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_14.html, Zugriff: 27.10.2012

Definition laut Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB):

Laut § 903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) wird Eigentum wie folgt definiert: „Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.“⁴

Definition laut Wikipedia:

Schaut man hingegen bei Wikipedia den Begriff des Eigentums nach, wird dieser wie folgt definiert: „Eigentum bezeichnet das umfassendste Herrschaftsrecht, das die Rechtsordnung an einer Sache zulässt. Merkmale moderner Formen des Eigentums sind die rechtliche Zuordnung von Gegenständen zu einer natürlichen oder juristischen Person, die Anerkennung der beliebigen Verfügungsgewalt des Eigentümers und die Beschränkung des Eigentümerbeliebens durch Gesetze.“⁵

Allen Definitionen ist gemein, dass Sie sich auf eine Sache beziehen, welche wiederum das Eigentum einer Person ist. Im Brockhaus wird nochmalig zwischen Eigentum und Besitz unterschieden. Nimmt man das Beispiel eines geleasteten Fahrzeugs, so ist die Bank solange der Eigentümer des Fahrzeugs, bis der Besitzer den hinter der Finanzierung stehenden Kredit komplett abbezahlt hat.

Arbeitsdefinition:

Eigentum bezeichnet die exklusiven Nutzungs- und Veräußerungsrechte an einer Sache, die einer natürlichen oder einer juristischen Person eindeutig zugeordnet werden können. Dabei müssen die geltenden Gesetze eingehalten werden. Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzung kann der Eigentümer mit der Sache nach Belieben verfahren und dabei andere Personen von der Nutzung der Sache ausschließen.

⁴ http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_903.html, Zugriff: 27.10.2012

⁵ <http://de.wikipedia.org/wiki/Eigentum>, Zugriff: 27.10.2012

3.2 Geistiges Eigentum als Begriff

Dieses Unterkapitel zieht bereits vorhandene Definitionen des Begriffs des geistigen Eigentums heran, z.B. aus dem Urheberrecht oder der Erklärung der Menschenrechte. Anschließend wird eine für diese Hausarbeit gültige Arbeitsdefinition erstellt.

Definition laut Urheberrecht:

Das Urheberrecht wird laut § 1 des Urheberrechts wie folgt definiert: „Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes“. ⁶ Werke die dieses Gesetz umfasst sind laut § 2 z.B. „(1) Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme. Werke der Musik. [...] Lichtbildwerke [...], Filmwerke [...], Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten [...]. (2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.“ ⁷ Das Urheberrecht umfasst noch wesentlich mehr Paragraphen, die u.a. das Nutzungsrecht beschreiben.

Definition laut Menschenrechtserklärung:

In der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in der Fassung vom 10. Dezember 1948 findet man unter Artikel 27 ebenfalls eine Definition geistigen Eigentums. Hier ist besonders der zweite Absatz zu beachten: „Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.“⁸

Definition laut Wikipedia:

Bei Wikipedia ist folgende Begriffserklärung zu lesen: „Als Geistiges Eigentum [...] eines Menschen wird all jenes Wissen und Kulturgut bezeichnet, das dieser sich durch geistige Anstrengungen [...] zu eigen gemacht hat. Der Begriff wird außerdem als Jargon für Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte verwendet. Geistiges Eigentum bezeichnet die Formen von Eigentum, denen keine materiellen Güter direkt zugeordnet sind. Grundsätzlich unterscheiden

⁶ <http://www.gesetze-im-internet.de/urhrg/BJNR012730965.html#BJNR012730965BJNG000101377>, Zugriff: 27.10.2012

⁷ ebd.

⁸ <http://www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html>, Zugriff: 01.12.2012

die Rechtsordnungen zwischen Urheberrechten und gewerblichem Schutz (Patente, Marken, Muster). Die Rechte an Geistigem Eigentum sollen es den Inhabern ermöglichen, vom Aufwand, der zur Herstellung des zu schützenden Gegenstandes eingesetzt wurde, wirtschaftlichen Nutzen zu ziehen und diesen Gegenstand vor Verfälschung zu schützen.“⁹

Werden die Definitionen verglichen, fällt indirekt auf, dass geistiges Eigentum, wozu z.B. Musiktitel zählen, auf jeden Fall durch das Gesetz geschützt werden. Im Vergleich zur ersten Arbeitsdefinition kommt hier noch die Komponente des wirtschaftlichen Nutzens hinzu, so dass der Urheber die Möglichkeit hat, Geld mit seinem Werk zu verdienen. Das Urheberrecht bezieht sich dabei nur auf Werke, die durch geistige Schöpfung entstanden sind.

Arbeitsdefinition:

Geistiges Eigentum wird durch gegebene Gesetze geschützt und beinhaltet Werke die durch geistige Schöpfungen erstellt wurden. Aufgrund dessen zählen geistige Werke zu den immateriellen Gütern (u.a. Musik-, Film-, Bild- und Sprachwerke). Dem Urheber eines solchen Werks wird das Recht gewährleistet wirtschaftlichen Nutzen aus dem Werk zu ziehen und darüber zu bestimmen.

⁹ http://de.wikipedia.org/wiki/Geistiges_Eigentum, Zugriff: 27.10.2012

4. Wie sieht das Urheberrecht in Deutschland aus?

Wird die deutsche Gesetzgebung betrachtet – insbesondere das Urheberrecht – kann eindeutig festgestellt werden, dass geistiges Eigentum in Deutschland geschützt wird.

Dabei wird laut § 7 des Urheberrechts der Urheber als Schöpfer eines Werks bezeichnet.¹⁰ Dieser wird „in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes“¹¹ geschützt und „dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes“.¹² Mit § 12 wird dem Urheber das Veröffentlichungsrecht eingeräumt. Er darf damit bestimmen in welcher Art und Weise er sein Werk veröffentlicht bzw. ob es überhaupt veröffentlicht wird. Sieht der Urheber sein Werk in irgendeiner Weise gefährdet, z.B. durch eine sog. Entstellung, kann er die Nutzung verbieten lassen und dadurch sein Werk schützen.¹³ Mit den § 16 – 22 werden dem Urheber weitere Rechte eingeräumt. Hierzu zählen u.a. das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht. Des Weiteren werden dem Urheber das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung und das Senderecht eingeräumt. Hierzu zählt auch das Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger.¹⁴ Die § 23 und 24 definieren deutlich, dass Bearbeitungen, Umgestaltungen bzw. eine freie Nutzung nur mit der Einwilligung des Urhebers vorgenommen werden dürfen.¹⁵ Eine weitere Möglichkeit wäre die Nutzung des Creative Commons Lizenzmodell¹⁶, bei dem der Urheber verschiedene Lizenzkonfigurationen für sein Werk definieren kann.

Die o.g. Paragraphen sind nur ein Auszug der für den Autor dieser Hausarbeit wichtigsten Gesetze. Das Urheberrecht umfasst dabei weit mehr Paragraphen, genauer 143. Diese beschreiben u.a. die Nutzungsrechte, Dauer des Urheberrechts, Bestimmungen für Computerprogramme, Schutz von Künstlern, Straf- und Bußgeldvorschriften und viele weitere Bestimmungen, die für diese Ausarbeitung keine weitere Rolle spielen.

¹⁰ <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/BJNR012730965.html#BJNR012730965BJNG000101377>, Zugriff: 27.10.2012

¹¹ ebd.

¹² ebd.

¹³ vgl. ebd.

¹⁴ vgl. ebd.

¹⁵ vgl. ebd.

¹⁶ <http://de.creativecommons.org/was-ist-cc/>, Zugriff: 24.12.2012

5. Wie stehen Deutschlands Parteien zum Urheberrecht?

Dieses Kapitel klärt darüber auf wie eine Auswahl Deutschlands politischer Parteien zum Urheberrecht stehen. Soll das Urheberrecht nach Meinung der Partei geändert werden? Falls ja, sollte es dann gelockert oder verschärft werden? Die Informationen stammen aus den Wahlprogrammen der Bundestagswahlen 2009 sowie dem aktuellen Regierungsprogramm der CDU/CSU.

5.1 CDU/CSU

Laut des aktuellen Regierungsprogramms der CDU/CSU¹⁷ steht diese zum Thema Urheberrecht wie folgt: „Die Digitalisierung und das Internet stellen Kultur und Medien vor grundlegende Herausforderungen. Wir wollen diesen Innovationsschub in Deutschland unterstützen. Er muss so gestaltet werden, dass [...] das Bewusstsein für den Wert kultureller Leistungen gestärkt wird.“¹⁸ Weiterhin heißt es: „Dem zunehmenden Wert des geistigen Eigentums [...] muss durch die Sicherung der Rechtsstellung der Urheber im digitalen Zeitalter durch das Urheberrecht Rechnung getragen werden. CDU und CSU setzen sich für einen fairen Ausgleich der Interessen [...] ein.“¹⁹

Im Regierungsprogramm wird zwar erwähnt, dass sich die CDU/CSU auf einen fairen Ausgleich der Interessen beruft und einen Innovationsschub, der durch das Internet hervorgerufen wurde einsetzt, es wird jedoch nicht konkret erläutert wie dies umgesetzt werden kann. Jedoch hat die CDU/CSU erkannt, dass durch die Digitalisierung neue Herausforderungen entstanden sind, an die die Gesetze angepasst werden müssen.

5.2 SPD

Die SPD schrieb in ihrem Wahlprogramm des Jahres 2009²⁰ folgende Passage zum Thema Urheberrecht: „Wir wollen im Rahmen des sozialdemokratischen Kreativpaktes erreichen, dass Kultur- und Medienschaffende, Künstlerinnen und Künstler und Kreative von ihrer Arbeit leben können. Es kommt darauf an, das geistige Eigentum zu schützen und angemessen zu

¹⁷ <http://www.cdu.de/doc/pdfc/090628-beschluss-regierungsprogramm-cducsu.pdf>, Zugriff: 08.12.12

¹⁸ a.a.O., S. 52

¹⁹ a.a.O., S. 53

²⁰ http://library.fes.de/prodok/ip-02016/regierungsprogramm2009_lf_navi.pdf, Zugriff: 07.12.2012

vergüten. Das Urheberrecht und das Urhebervertragsrecht sollen in der digitalen Welt ein angemessenes Einkommen aus der Verwertung geistigen Eigentums ermöglichen. Die Zukunft der Digitalisierung stellt uns vor neue Herausforderungen beim Schutz immaterieller Produkte und Güter. Wir brauchen einen vernünftigen Ausgleich zwischen Nutzerfreundlichkeit und den Rechten der Kreativen. [...] Wir setzen uns für die Prüfung einer Kultur-Flatrate ein.“²¹

Ähnlich wie bei der CDU/CSU hat auch die SPD erkannt, dass das Urheberrecht an die veränderten Anforderungen der digitalen Welt angepasst werden muss, damit eine angemessene Vergütung entsteht. Aber auch die SPD erwähnt keine konkreten Vorgehensweisen, wie dieses Ziel umgesetzt werden kann.

Was die SPD jedoch nennt ist die Kulturflatrate. Hierbei leisten die Bürger einen Pauschalbetrag und im Gegenzug darf urheberrechtlich geschütztes Material frei verwendet werden. Zwar soll der Einsatz der Kulturflatrate vorerst geprüft werden, jedoch wird sie hier explizit genannt.

5.3 FDP

Bei der FDP sind ähnliche Worte wie bei der CDU/CSU und der SPD zu lesen. Im Bundestagswahlprogramm steht folgende Aussage: „[...] Die FDP fordert [...] die konsequente Weiterentwicklung des Urheberrechts zur weiteren Verbesserung des urheberrechtlichen Schutzes. Die Einführung einer "Kulturflatrate" lehnt die FDP ab. [...] Das Internet darf kein urheberrechtsfreier Raum sein. Die FDP setzt sich deshalb für Lösungen ein, die [...] eine effektive und konsequente Rechtsdurchsetzung gewährleisten. Die FDP bekennt sich zur kollektiven Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten durch Verwertungsgesellschaften mit effizienten und transparenten Strukturen.“²²

Auch die FDP möchte Änderungen am Urheberrecht vornehmen. Aber auch hier steht wieder nicht wie und in welchem Ausmaß. Im Vergleich zur SPD, die sich für eine Prüfung der Kulturflatrate einsetzt, lehnt die FDP diese strikt ab, ohne jedoch einen Grund zu nennen. Indirekt lässt sich aus dem letzten zitierten Satz herauslesen, dass die FDP weiterhin an

²¹ http://library.fes.de/prodok/ip-02016/regierungsprogramm2009_if_navi.pdf, S. 77, Zugriff: 07.12.2012

²² <http://www.deutschlandprogramm.de/files/653/FDP-Bundestagswahlprogramm2009.pdf>, Zugriff: 07.12.2012, S. 40

Verwertungsgesellschaften festhalten will, welche den Ausgleich zwischen Urhebern, Künstlern und Verbrauchern regelt, diese jedoch effizientere und transparentere Strukturen benötigen und damit Veränderungen unterzogen werden müssten.

5.4 Bündnis 90/Die Grünen

Laut dem Bundestagswahlprogramm von Bündnis 90/Die Grünen (im Folgenden *Die Grünen* genannt) stehen diese einer anderen Auffassung gegenüber als die bisher genannten Parteien. Folgender Abschnitt aus dem Wahlprogramm 2009 beschreibt die Einstellung der Grünen zum Urheberrecht: „Maßgeblichen Einfluss auf die Zukunft neuer Unternehmensmodelle hat eine zukunftssichere Regelung des Urheberrechts. [...] Wie schon im Patentrecht treten wir ein für grundlegende Reformen der bestehenden Urheberrechtsgesetzgebung in Deutschland und der EU [...]. Wir drängen in eine Richtung, die zuvorderst BürgerInnen, KünstlerInnen, ForscherInnen, Schulen und Universitäten nützt [...]. Die Notwendigkeit einer Vergütung für die Schaffung geistiger Werke erkennen wir an. Pauschale Vergütungsmodelle stellen daher die Zukunft [...] dar. Kernstück sind dabei die freie digitale Privatkopie und eine faire Lösung beim Urheberrecht im Internet. Diese Lösung muss [...] Künstlerinnen und Künstler angemessen vergüten sowie Nutzerinnen und Nutzer nicht pauschal kriminalisieren [...]. Die Einführung einer Kulturflatrate, die die nicht-kommerzielle Nutzung von digitalen Kulturgütern ermöglicht, kann ein richtiger Weg dahin sein.“²³

Die Grünen treten für maßgebliche Veränderungen des Urheberrechts ein. Sie wollen vor allem Bürgerinnen und Bürger vor Kriminalisierung schützen und ihnen das Recht der digitalen Privatkopie einräumen, dabei die Urheber und Künstler jedoch nicht benachteiligen. Deshalb setzen die Grünen auf die Kulturflatrate, da sie denken, dass dieses Modell sowohl den Bürgern als auch den Urhebern und Künstlern nützt.

²³ http://www.gruene.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Wahlprogramm/BTW_Wahlprogramm_2009_final_screen_060709.pdf, Zugriff: 08.12.2012, S. 198

5.5 Die Piraten

Die Piraten sind eine sehr junge Partei, die seit ihrer Gründung in Deutschland noch keine klare Parteilinie finden konnte, jedoch immer mehr Anhänger und Mitglieder verzeichnen. Mit dem letzten Bundestagswahlprogramm beschreiben die Piraten ihre Einstellung zum Urheberrecht wie folgt: „Das Nutzungsrecht entfernt sich immer weiter vom Urheber und entwickelt sich hin zum Verwerterrecht. Musik- und Filmindustrie profitieren, während Nutzer kriminalisiert werden. Wir PIRATEN fordern für Privatleute ohne kommerzielle Interessen das Recht, Werke frei verwenden und kopieren zu dürfen. Der Einsatz von Maßnahmen [...] die diese und andere rechtmäßige Nutzungen einseitig verhindern, soll untersagt werden. [...] Dies wird durch eine Anpassung des Urheberrechts gewährleistet. [...] Die für eine internationale Neuausrichtung des Urheberrechts zu verhandelnden Themen müssen der öffentlichen Debatte gestellt werden und dürfen nicht einseitig durch die Lobbyinteressen der Rechteinhaber geprägt sein.“²⁴

Die Forderungen der Piraten sind klar: Sie wollen Werke für Privatleute, die keinen kommerziellen Zweck verfolgen, frei zur Verfügung stellen. Hierfür müssen Änderungen am Urheberrecht vorgenommen werden. Im Vergleich zu den o.g. Parteien, die teilweise keine konkreten Vorschläge zur Veränderung des Urheberrechts darstellen, listen die Piraten die erforderlichen Veränderungen sogar auf. Wichtige Punkte werden hier nun ebenfalls aufgelistet:

- „Eine Neubewertung der Pauschalabgaben ist nötig. Bis zu dieser Neubewertung wird im Sinne des Transparenzgebotes angestrebt, [...] das resultierende Aufkommen [...] öffentlich zu machen.“²⁵
- „Parlamente schreiben die Urheberrecht-Gesetze, nicht die Lobby“²⁶
- „Anstatt den alte Geschäftsmodellen nachzutruern und sie mit unzumutbaren Eingriffen in die Privatsphäre der Bürger künstlich am Leben zu erhalten [...], fordern die PIRATEN dazu auf, neue Geschäftsmodelle zu entwickeln. [...] Überholte Vermittlerfunktionen von Rechteinhabern, [...] sind größtenteils nicht mehr zeitgemäß und werden in diesem Umfang keinen Bestand haben. [...] Insbesondere die Verwendung von CreativeCommons-Lizenzen erlaubt heutzutage bereits die erfolgreiche wirt-

²⁴ http://wiki.piratenpartei.de/Bundestagswahl_2009/Wahlprogramm#Kapitel_4_-_Immaterialg.C3.BCterrechte, Zugriff: 07.12.2012

²⁵ ebd.

²⁶ ebd.

schaftliche Verwertung von Werken ohne jegliche Einschränkung bei der digitalen Privatkopie und deren Verbreitung.“²⁷

5.6 Die Linke

Im Vergleich zu den o.g. Parteien findet sich im Bundestagswahlprogramm 2009 der Linken relativ wenig über das direkte Thema Urheberrecht. Die Linke stützt sich mehr auf das Thema der sozialen Gerechtigkeit innerhalb der Medienbranche. Die Absätze, die jedoch über das Urheberrecht zu finden sind, besagen folgendes: „DIE LINKE steht [...] für die Schaffung einer demokratischen Medienordnung, die die digitale Wissensverarbeitung wieder öffentlicher Regulierung unterstellt. Es geht um nicht weniger, als [...] die Freiheit im Internet zu erhalten und auszubauen sowie die menschliche Kreativität gegen fortschreitende Kommerzialisierung zu verteidigen. [...]“²⁸ Im folgenden Abschnitt stellt die Linke Forderungen auf, wie die von Ihnen genannten Missstände behoben werden könnten. Speziell auf das Thema Urheberrecht bezogen, werden folgende Forderungen genannt: „DIE LINKE fordert: [...] Rechte von Kreativen und Nutzerinnen und Nutzern im Internet in einem modernen Urheberrecht verankern: das Recht auf Privatkopie und Kopien für Bildungs- und Forschungszwecke langfristig sichern.“²⁹ Weiterhin heißt es: „DIE LINKE fordert unter Beachtung der Empfehlungen der Enquetekommission »Kultur in Deutschland«: [...] ein modernes Urheberrecht schaffen: die soziale Lage von Kreativen tatsächlich verbessern.“³⁰ Wie bereits erläutert, möchte die Linke besonders die soziale Lage in Deutschland verbessern. Mit dem letzten Zitat verbindet die Linke sowohl die soziale Komponente als auch die Urheberrechtskomponente miteinander. Dies tun die anderen Parteien zwar auch, jedoch wird dies beim Lesen des Bundestagswahlprogramms der Linken besonders deutlich.

²⁷ http://wiki.piratenpartei.de/Bundestagswahl_2009/Wahlprogramm#Kapitel_4_-_Immaterialg.C3.BCterrechte, Zugriff: 07.12.2012

²⁸ http://die-linke.de/fileadmin/download/wahlen/pdf/LinkePV_LWP_BTW_090703b.pdf, Zugriff: 07.12.2012, S. 37

²⁹ ebd.

³⁰ a.a.O., S. 39

6. Argumente für und gegen den Schutz geistigen Eigentums

Dieses Kapitel stellt einige Pro- und Contra-Argumente für den Schutz geistigen Eigentums dar. Aus dem vorherigen Kapitel können sich folgende Argumente herleiten lassen:

Das Urheberrecht muss überarbeitet werden, um somit an das heutige digitale Zeitalter angepasst zu werden. Durch Änderungen am Urheberrecht würden neue Klarheiten geschaffen werden – sowohl für den normalen Bürger, der dadurch mehr Rechtssicherheit beim surfen im Internet hat, als auch für die Urheber selbst. Diese könnten ihre Werke freier und selbstbestimmter nutzen und wären nicht mehr abhängig von Verlagen oder Plattenlabels. Hieraus lässt sich ein weiteres Argument herleiten: Das Urheberrecht in seiner heutigen Fassung zielt mehr auf die Erwirtschaftung von Profiten seitens der Verwerter hinaus, als auf die gerechte Entlohnung des eigentlichen Urhebers. Diesen Umstand beschrieb Bertolt Brecht mit folgendem Zitat: „Wo die wirtschaftliche Macht ist, verliert der Urheber.“³¹ Durch entsprechende Änderungen hätten die Urheber eine bessere Verhandlungsposition gegenüber den Verwertergesellschaften.³²

Aber nicht allein durch Änderungen von Gesetzestexten können die Urheber besser entlohnt werden. Hierfür müssen neue Verwertungsmethoden geschaffen werden, wie z.B. die Kulturfltrate. Diese würde den Bürgern eine uneingeschränkte Nutzung erlauben und die Urheber dafür entlohnen ohne dabei ihr Urheberrecht zu verletzen.³³ Besonders in sozialen Netzwerken, allen voran Facebook, sind Urheberrechtsverletzungen an der Tagesordnung. Nutzer posten Videos, laden fremde Fotos in ihre Alben hoch und verlinken Internetseiten. Betrachtet man YouTube auch als soziales Netzwerk, so treten hier ebenfalls sehr viele Urheberrechtsverletzungen pro Tag auf. Besonders kritisch ist hier zu betrachten, wenn Nutzer selbst erstellte Videos hochladen, die z.B. eine Bildershow zeigt und mit Musik eines Künstlers unterlegt ist, obwohl dieser keinen Cent für die Nutzung erhält.

Neben diesen beiden Argumenten, die besonders häufig zur Diskussion in Kapitel 5 standen, müssen aber auch noch weitere Argumente aufgelistet werden: Die unerlaubte Nutzung von fremden Inhalten ohne Nennung von Quellen wird als Diebstahl oder Raubkopie bezeichnet, obwohl niemandem etwas weggenommen, sondern nur eine Kopie erstellt wird. Auch der

³¹ vgl. http://www.agnes-krumwiede.de/fileadmin/user_upload/Artikel/Urheberrecht_Leseversion.pdf, S. 2, Zugriff: 24.12.2012

³² ebd.

³³ http://wiki.piratenpartei.de/Bundestagswahl_2009/Wahlprogramm#Kapitel_4_-_Immaterialg.C3.BCterrechte, Zugriff: 07.12.2012

Begriff der Raubkopie ist in diesem Zusammenhang falsch gewählt, da Raub die Anwendung von Gewalt voraussetzt.³⁴ Was diesem Argument jedoch entgegenwirkt, ist die Tatsache, dass einem Urheber durch eine Kopie die Exklusivrechte genommen werden, durch die der Urheber seinen Lebensunterhalt finanziert. Somit wird ihm zwar keine Datei genommen, jedoch ein Stück seiner Existenzgrundlage.³⁵

Eine bereits erwähnte Möglichkeit sein Werk zu schützen und dieses zu vermarkten bietet das Modell Creative Commons (CC). Hierbei können verschiedene Lizenzkonfigurationen vorgenommen werden. Urheber haben eine größere Selbstbestimmung über den Umgang ihrer Werke. Die Werke selbst stehen somit einfacher zur Bearbeitung bereit. Wer hingegen mit diesem Lizenzmodell Geld verdienen will geht leer aus, da CC nur die nicht-kommerzielle Nutzung vorsieht.³⁶

Nicht nur Bürger müssten sich einem neuen Urhebergesetz anpassen, sondern auch Unternehmen und Verwertergesellschaften. Betrachtet man z.B. die Nutzungsbedingungen von Facebook³⁷, willigt man bei der Anmeldung folgendem Punkt zu: „Du gibst uns eine nicht-exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare, gebührenfreie, weltweite Lizenz zur Nutzung jeglicher IP-Inhalte, die du auf oder im Zusammenhang mit Facebook postest“. Im Klartext heißt das, dass jeder hochgeladene Inhalt, der irgendwie in Zusammenhang mit Facebook steht, durch Facebook weiter veräußert werden darf, ohne dass der Nutzer einen Vorteil davon hat, geschweige denn dafür entlohnt wird. Zwar ist dies laut Urheberrecht nicht verboten, jedoch ist es vielen Nutzern nicht bewusst, dass dies teilweise gängige Praxis ist. Einigen ist es auch völlig gleichgültig. Resultierend hieraus müssten nicht nur die Bürger für die Nutzung fremder Inhalte, durch z.B. die Kulturflatrate, zahlen, sondern auch die Unternehmen. So könnten z.B. die zu zahlenden Beträge verrechnet werden und die Pauschale der Bürger wäre von vornherein geringer.

³⁴ vgl. <http://www.piraten-sachsen.de/tag/geistiges-eigentum/>, Zugriff: 24.12.2012

³⁵ vgl. http://www.agnes-krumwiede.de/fileadmin/user_upload/Artikel/Urheberrecht_Leseversion.pdf, S. 2, Zugriff: 24.12.2012

³⁶ ebd.

³⁷ <http://de-de.facebook.com/legal/terms>, Zugriff: 24.12.2012

7. Fazit

Dieses Kapitel schließt die Hausarbeit und klärt, ob geistiges Eigentum geschützt werden sollte oder nicht. Wie in Kapitel 4 bereits festgestellt wurde, werden Werke, die durch geistige Schöpfung entstanden sind, durch das Urheberrecht geschützt. Dies wird besonders deutlich in Kapitel 5. Dort wird beschrieben, dass sehr viele der genannten Parteien etwas am Urheberrecht ändern wollen um es zu modernisieren, viele aber keine konkreten Vorschläge nennen. Jedoch sind sich in dem Punkt, dass geistiges Eigentum geschützt werden muss, alle Parteien einig. Denn nur durch den Schutz des Urheberrechts, haben die Urheber eine Existenzgrundlage und können ihre Werke veräußern, Dieselbigen schützen oder die Verwendung verbieten. Kapitel 6 greift die von den Parteien genannten Argumente hinsichtlich des Urheberrechts auf und schildert weitere Argumente, die sowohl für Bürger als auch für Unternehmen umgesetzt werden müssten.

Folglich ist das Gesamtfazit dieser Hausarbeit, dass das geistige Eigentum auf jeden Fall geschützt werden muss. Denn nur durch einen ausreichenden gesetzlichen Schutz können Urheber, Nutzer & Verwertergesellschaften in einem Gleichgewicht koexistieren. Dass jedoch Änderungen am Urheberrecht durchgeführt werden müssen bleibt außer Frage, da vor allem die neuzeitlichen Lösungen nicht oder nur teilweise durch das Urheberrecht abgedeckt werden.

8. Quellenverzeichnis

Literaturliste	Zugriff
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte <i>http://www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html</i>	01.12.2012
Bundestagswahlwahl 2009/ Wahlprogramm <i>http://wiki.piratenpartei.de/Bundestagswahl_2009/Wahlprogramm#Kapitel_4_-_Immaterialg.C3.BCterrechte</i>	07.12.2012
Copy(Right?) – Infos zum Urheberrecht, Agnes Krumwiede, <i>http://www.agnes-krumwiede.de/fileadmin/user_upload/Artikel/Urheberrecht_Leseversion.pdf</i>	24.12.2012
Die Mitte stärken. Deutschlandprogramm der Freien Demokratischen Partei <i>http://www.deutschlandprogramm.de/files/653/FDP-Bundestagswahlprogramm2009.pdf</i>	07.12.2012
Der Brockhaus in einem Band, 8. Auflage, Leipzig/ Mannheim, F.A. Brockhaus GmbH, 1998	
Der Grüne neue Gesellschaftsvertrag <i>http://www.gruene.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Wahlprogramm/BTW_Wahlprogramm_2009_final_screen_060709.pdf</i>	08.12.2012
Gesetze im Internet - Grundgesetz <i>http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_14.html</i>	27.10.2012
Gesetze im Internet – Bürgerliches Gesetzbuch <i>http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_903.html</i>	27.10.2012
Gesetze im Internet – Urheberrechtsgesetz <i>http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/BJNR012730965.html#BJNR012730965BJNG000101377</i>	27.10.2012
Konsequent sozial. Für Demokratie und Frieden <i>http://die-linke.de/fileadmin/download/wahlen/pdf/LinkePV_LWP_BTW_090703b.pdf</i>	07.12.2012
Sozial und Demokratisch. Anpacken. Für Deutschland. Das Regierungsprogramm der SPD <i>http://library.fes.de/prodok/ip-02016/regierungsprogramm2009_if_navi.pdf</i>	07.12.2012
Wir haben die Kraft – Gemeinsam für unser Land Regierungsprogramm 2009 – 2013 <i>http://www.cdu.de/doc/pdfc/090628-beschluss-regierungsprogramm-cducsu.pdf</i>	08.12.2012
Wikipedia – Eigentum <i>http://de.wikipedia.org/wiki/Eigentum</i>	27.10.2012
Wikipedia – Geistiges Eigentum <i>http://de.wikipedia.org/wiki/Geistiges_Eigentum</i>	27.10.2012
Vier Jahre Haft für Kino.to Chef <i>http://www.express.de/digital/dirk-b---39--verurteilt-vier-jahre-haft-fuer-kino-to-chef-,2492,16381852.html</i>	27.10.2012